

MERKBLATT BEITRAGSPFLICHTEN UND HAFTUNG

Die Abgabe wird einmalig für die Dauer des Innovationsbereichs festgesetzt und jeweils auf ein Jahr bezogenen Teilbeträgen fällig. Abgabenschuldner bleibt aufgrund der einmaligen Festsetzung der Abgabe für die gesamte Dauer des Innovationsbereichs derjenige, der zum Zeitpunkt der Festsetzung Eigentümer des jeweiligen Grundstücks ist. Das gilt auch dann, wenn bei einem Verkauf des Grundstücks im Innenverhältnis privatrechtlich etwas anderes geregelt ist; z.B. dass nach Eigentumswechsel der neue Eigentümer die weiteren Raten übernehmen soll.

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Das gilt auch bei Bruchteilseigentümer eines Grundstücks; z. B. Mitglieder einer Erbengemeinschaft haften als Gesamtschuldner. Mitglieder einer Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft haften dagegen nur mit ihrem Anteil am Miteigentum.